

Abschrift Memorial Landsgemeinde 1934 / §11 / Minimalstundenlohn für Hilfsarbeiter

Das kantonale Gewerkschaftskartell hat zuhanden der diesjährigen Landsgemeinde folgenden Memorialsantrag gestellt:

«Für Arbeiten, die vom Kanton vergeben, subventioniert oder in Regie erstellt werden, beträgt der Stundenlohn für die Hilfsarbeiter je nach Leistung Fr. -.90 bis 1.10; im Mittel muss er Fr. 1.- betragen.»

Begründet wird dieser Antrag zur Hauptsache damit, dass die Entlöhnung des Rucharbeiters aus verschiedenen Gründen (grösserer Bedarf an Kleider und für die Ernährung) eine weit bessere sei müsse als diejenige des Fabrikarbeiters; die verlangten Löhne entsprächen ungefähr dem schweizerischen Mittel, die Lebenshaltung sei im Kanton Glarus teurer als anderswo. Es reime sich nicht gut zusammen, wenn der Kanton für schöne Strassen Geld hat, diese aber zu schlechten Arbeitsbedingungen erstellen lasse. Dem Unternehmer, der vom Kanton subventionierte Arbeiten ausführe, können die Aufstellung geregelter Lohnansätze ebenfalls angenehm sein, da sie vor Schmutzkonzurrenz schütze.

Wir führen zu diesem Antrag folgendes aus:

Eine gesetzliche Regelung des minimalen Stundenlohnes für Hilfsarbeiter im Sinne der Eingabe des kantonalen Gewerkschaftskartells ist in der Schweiz in ganz wenigen Kantonen erfolgt; weder die Stadt Zürich noch die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau schreiben gesetzliche Mindestlöhne vor. Unseres Wissens hat nur Zug ein Gesetz betreffend die Festlegung von Mindestlöhnen (Gesetz vom 28. Mai 1933).

Eine Umfrage der Baudirektion ist im einzelnen wie folgt beantwortet worden:

(...)

Aus allen diesen Vernehmlassungen geht zweifellos das Bestreben hervor, die Arbeiter angemessen zu entlohnen, aber auch die Schwierigkeiten, die einer gesetzlichen Regelung der Arbeitslöhne bei Arbeiten der Kantone oder bei Arbeiten die von diesen subventioniert werden entgegenstehen. So kommt es, dass selbst die Stadt Zürich bei Arbeitsvergaben an Unternehmer grundsätzlich nur die Bezahlung ortsüblicher Löhne vorschreibt und für Notstandsarbeiten, welche in Regie ausgeführt werden, veränderliche Löhne vorsieht. Die gleiche Lohngestaltung führen im Prinzip ausser Zug alle von uns befragten kantonalen Verwaltungen durch, und auch wir haben bis jetzt dieses Verfahren bei sämtlichen Arbeiten, welche zu den Aufgaben der Baudirektion gehören, angewendet, indem in allen Bauverträgen der Unternehmer zur Bezahlung eines *angemessenen* Lohnes verpflichtet und über diese Verpflichtung auch eine Kontrolle ausgeübt wird. Mit dieser Organisation hat unser Kanton bis jetzt nur gute Erfahrungen gemacht, und von Arbeitern sind selten Klagen eingegangen, und wenn solche eingingen, hat die Baudirektion sie geprüft und eine Einigung gesucht.

Der Berechnung des «angemessenen Lohnes» setzen wir in erster Linie die Arbeitsleistung zugrunde und in zweiter Linie die Kosten der örtlichen Lebenshaltung, welche im Kanton Glarus doch auch noch verschieden sind. Jede andere Berechnung des Arbeitslohnes ruft erfahrungsgemäss unter den Arbeitern selbst Unzufriedenheit hervor, indem sich der leistungsfähige Arbeiter gegenüber dem weniger leistungsfähigen zurückgesetzt fühlt, was nicht sollten zur Folge hat, dass auch gute Arbeiter in der Leistung nachlassen. In einem Fall, wo wir beispielsweise Distanzzuschläge gewährten, glaubten sich diejenigen Arbeiter, welche keine solche Zuschläge erhielten – obwohl die Zuschläge begründet waren –, benachteiligt und es kam zu Reklamationen und Störungen auf dem Bauplatz.

Hieraus geht hervor, dass auch die gesetzliche Regelung von Mindestlöhnen für Hilfsarbeiter weder richtig sind, noch alle Arbeiter zu befriedigen vermag. Es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass gegenwärtig alle Arbeiten des Kantons zur Hauptsache als Notstandsarbeiten ausgeführt und die Unternehmer verpflichtet werden, alle ihnen vom kant. Arbeitsamt zugewiesenen Arbeitslosen zu angemessener Belohnung in Dienst zu nehmen. Dass es dabei vorkommt, dass der Unternehmer wenig geeignete, an der unteren Grenze der Leistungsfähigkeit oder auch jüngere, in der Ausbildung stehende Arbeitskräfte entgegennehmen muss, kann nicht vermieden werden. Für solche aber einen Mindeststundenlohn anzusetzen, wäre ungerecht gegenüber den guten Arbeitern. Gerade der Umstand, dass die untere Lohngrenze nicht fixiert ist, lässt es zu, dass auch weniger leistungsfähige, aber von der Not hart bedrängte Arbeitskräfte vom kant. Arbeitsamt zwangsweise eingestellt werden können.

Folgende Übersicht zeigt, dass von 181 Arbeitern ein *einzig* einen Mindeststundenlohn von Fr. -.74 bezogen hat: ein älterer Mann; der Durchschnitts-Mindeststundenlohn ist Fr. -.88, der Durchschnitts-Höchststundenlohn Fr. 1.09 und der Gesamt-Durchschnittslohn Fr -.97, d. h. also die tatsächlich von den Unternehmern bezahlten Löhne stimmen mit den Löhnen, wie sie der Memorialsantrag gesetzlich festlegen will, ziemlich genau überein. Eben solche Löhne werden zum mindesten auch bezahlt bei Arbeiten, welche die Baudirektion in Regie durchführt.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass in allen Fällen, in denen Unternehmer von der Baudirektion durchzuführende arbeiten übernehmen, die von diesen bezahlten Löhne periodisch geprüft werden, und wir möchten zum Beweis dafür nicht unterlassen, folgende Aufstellung für die verschiedenen Bauplätze vorzulegen:

→ *Tabelle, siehe Foto im Artikel*

Undurchführbar scheint uns der Memorialsantrag in denjenigen Fällen zu sein, in denen Kanton und Bund Arbeiten subventionieren (Arbeiten von Gemeinden oder Korporationen und Privaten). Eine derartige Regelung würde weitgehend in die Gemeindebesoldungsgesetzgebung und in die Privatwirtschaft eingreifen, ganz ohne Rücksicht auf die örtlichen Besonderheiten und Übungen. Bloss der Umstand, dass der Kanton als Subvenient auftritt, begründet kaum einen so tiefgreifenden Eingriff in bisherige Rechte von Gemeinden und Privaten ohne Rücksicht auf örtliche Verhältnisse und Arbeitslöhne. Dagegen steht in derartigen Fälle dem Kanton zweifellos die Befugnis zu, an der Vergabung solcher subventionierten Arbeiten mitzuwirken, d. h. die Durchführung der Submission zu überwachen. Der Kanton sorgt für richtige Durchführung der Arbeitsvergabe, d. h. für die Bezahlung angemessener Preise für die zu vergebenden Arbeiten. Dann kann auch vom Unternehmer die Leistung angemessener Löhne verlangt werden. Ferner sorgt der Kanton dafür, dass ein entsprechender Passus in die Bauverträge aufgenommen wird und der Unternehmer die notwendigen, ihm von kant. Arbeitsamt zugewiesenen Arbeitslosen in Dienst nimmt. Wir fügen bei, dass dieses Verfahren bei der Baudirektion schon seit längerer Zeit angewendet wird.

Im weiteren erwähnen wir, dass seitens der Baudirektion eine Anfrage beim Eidg. Oberbauinspektorat und bei der Eidg. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei ergangen ist über die rechtliche Zulässigkeit der Festsetzung von Minimalstundenlöhnen, worauf das Eidg. Departement des Innern ausdrücklich darauf aufmerksam macht, «dass die Bundesbehörde bei der Behandlung von Subventionsprojekten durch eine solche Festsetzung von Minimalstundenlöhnen in keiner Weise gebunden würde; sie müsste sich nach wie vor das Recht wahren, zu prüfen, ob die in einem Projekt vorgesehenen Lohnansätze für die Berechnung des Bundesbeitrages anerkannt werden können oder nicht».

Aus all dem geht hervor, dass das, was das Gewerkschaftskartell mit seiner Eingabe will, in Praxis eigentlich schon geübt wird. Es besteht keine Notwendigkeit, diese Übung durch einen

Gesetzeserlass, der zeitlich nicht befristet ist, der auch weitgehend in die Autonomie von Gemeinden, Korporationen und Privaten hineingreifen und die Arbeiterschaft letzten Endes auch nicht restlos befriedigen würde, zu ersetzen. Notwendig ist eine geordnete Durchführung des Submissionswesens in allen Fällen, in denen der Kanton entweder Arbeiten selbst ausführt oder subventioniert. Dann darf und kann auch vom Unternehmer die Bezahlung eines angemessenen Leistungslohnes verlangt werden.

Der Landrat beantragt die Ablehnung des Memorialsantrages.